
GEMEINSAMER BERICHT

des

Vorstands der

Medigene AG („Medigene“)

mit dem Satzungssitz in Planegg

und der

Geschäftsführung der

Trianta Immunotherapies GmbH („Trianta“)

mit dem Satzungssitz in Planegg

gemäß § 293a AktG

Der Vorstand der Medigene und die Geschäftsführung der Trianta erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Medigene und der Trianta:

1. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Medigene als herrschender Gesellschafter und der Trianta als beherrschter Gesellschaft wurde am 02.07.2014 durch den Vorstand der Medigene und die Geschäftsführung der Trianta abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Medigene und der Gesellschafterversammlung der Trianta voraus. Die Gesellschafterversammlung der Trianta wird dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages voraussichtlich im Anschluss an die Hauptversammlung der Medigene zustimmen, deren Zustimmung am 14.08.2014 eingeholt werden soll. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nach Zustimmung der beiden Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Medigene wirksam.

2. Vertragsparteien

a) Medigene

Die Medigene ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Planegg/Martinsried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 115761.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Medigene ist

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Vermarktung insbesondere molekularbiologischer Technologien, Verfahren und Produkte im Bereich Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe sowie entsprechende Zwischenprodukte, ferner die Ausführung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Gründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland, sowie zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.“

Dem Vorstand der Medigene gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- Dr. Frank Mathias
- Peter Llewellyn-Davies
- Dr. Dolores Schendel

Der Aufsichtsrat der Medigene besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören zurzeit folgende Mitglieder an:

- Prof. Dr. Horst Domdey
- Dave Lemus
- Yita Lee, Ph.D.

Das Grundkapital der Medigene beträgt EUR 10.889.950,00 und ist eingeteilt in 10.889.950 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zum Börsenhandel zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Medigene ist das Kalenderjahr. Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Medigene wird auf die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der Medigene für die vergangenen Geschäftsjahre verwiesen.

b) Trianta

Die Trianta ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Planegg/Martinsried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207762.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Trianta ist:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von biotechnischen Produkten, insbesondere im Bereich der Immuntherapien.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Übernahme oder Gründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland und zur Führung von deren Geschäften sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen, sowie zur Eingehung von Interessengemeinschaften. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern.“

Die Geschäftsführer der Trianta sind Prof. Dr. Dolores Schendel und Peter Llewellyn-Davies.. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Das Stammkapital der Trianta beträgt EUR 25.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Medigene gehalten (100%).

Das Geschäftsjahr der Trianta ist der 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des nächsten Jahres. Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Trianta wird auf den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Trianta für das am 31.12.2013 endende Rumpfgeschäftsjahr verwiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die Medigene ist eine rechtlich selbständige Gesellschaft. Sie hält 100% der Geschäftsanteile der Trianta. Ein von der Trianta erzielt Ergebnis unterliegt auf Gesellschaftsebene der Medigene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten der Medigene oder einer anderen konzernangehörigen Gesellschaft verrechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob etwaige Gewinne thesauriert oder ausgeschüttet oder Verluste ausgeglichen werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient u.a. der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 Körperschaftsteuergesetz („KStG“). Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen nach § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG“). Die Begründung einer ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer) Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften in der Weise, dass das Ergebnis der Trianta für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer der Medigene zuzurechnen ist.

Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Medigene als Organträgerin bzw. herrschender Gesellschaft und der Trianta als Organgesellschaft bzw. beherrschte Gesellschaft.

Durch die für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfolgte Zurechnung des auf Ebene der Organgesellschaft ermittelten steuerlichen Ergebnisses ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem der Organträgerin möglich.

Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen anderer Organgesellschaften oder der Organträgerin verrechnet werden. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der Medigene und der Trianta ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich, da Gewinne der Trianta ansonsten nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die Medigene ausgeschüttet werden können. In diesem Fall unterlägen 5% dieser Dividende bei der Medigene der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Für die Trianta ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die Medigene sämtliche gegebenenfalls entstehenden Verluste auszugleichen hat. Dies stärkt zugleich die Kreditwürdigkeit der Trianta.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Geschäftsleitungen ist eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen den beiden Gesellschaften, mit der die zuvor beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätte verwirklicht werden können, nicht ersichtlich. Insbesondere hätte sich eine zusammengefasste Besteuerung der Medigene und der Trianta nicht dadurch erreichen lassen, dass andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292 ff. AktG zum Abschluss gebracht worden wären. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 KStG zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Trianta als Organgesellschaft und der Medigene als Organträgerin, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (s.o.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Trianta in eine Personengesellschaft würde steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis führen, da die Einkünfte der Trianta für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Trianta auf die Medigene ist keine vorzugswürdige Alternative, da die Trianta in diesem Fall ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren würde, was nicht gewünscht ist.

Für umsatzsteuerliche Zwecke ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrages grundsätzlich geeignet, um die organisatorische Eingliederung, die eine der drei Tatbestandsvoraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft darstellt, herzustellen.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird nachfolgend wie folgt eingegangen:

a) Beherrschung (§ 1)

Die Trianta unterstellt in § 1 des Vertrags die Leitung ihrer Gesellschaft Medigene. Der Vertrag begründet daher mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse

von Medigene. Medigene ist berechtigt, der Geschäftsführung von Trianta hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet die Geschäftsführung der Trianta die Gesellschaft in eigener Verantwortung

Das Weisungsrecht bestimmt sich entsprechend § 308 AktG. Zulässige Weisungen hat Trianta zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für Trianta nachteilig sind, wenn sie den Belangen von Medigene und konzernangehörigen Unternehmen dienen. Unzulässige Weisungen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würden, sind nicht zu befolgen. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden.

b) Gewinnabführung, Verlustübernahme (§§ 2 und 3)

Die Trianta ist nach § 2 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Medigene abzuführen. Abzuführen ist danach der Gewinn unter Berücksichtigung des § 301 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet. Eine in § 301 AktG grundsätzlich vorgesehene Verminderung des abzuführenden Gewinns um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, erfolgt bis auf weiteres nicht, weil es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, bei der jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage keine gesetzlichen Rücklagen zu bilden sind.

§ 2 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht allerdings vor, dass die Trianta mit Zustimmung der Medigene Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach § 2 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sind während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Medigene aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen; sonstige Rücklagen und die Gewinnvorräte und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden. Ein aus diesen Vorschriften folgender Zahlungsanspruch ist mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Die in § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den weiteren vertraglichen Bestimmungen, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Nach § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Medigene verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen; die Ursache des Jahresfehlbetrages ist für die Ausgleichspflicht ohne Bedeutung. Die dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht den Voraussetzungen, die § 17 KStG für die Anerkennung der mit dem Vertrag beabsichtigten steuerlichen Organschaft aufstellt. Ein aus der Verlustübernahmepflicht folgender Zahlungsanspruch ist – spiegelbildlich zum Anspruch auf Gewinnabführung – mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.

c) Vertragsdauer, Beendigung (§ 4)

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Medigene sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Trianta. § 4 Abs. 1 des Vertrages stellt diese rechtlichen Voraussetzungen noch einmal klar. Wirksam wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit seiner Eintragung in

das Handelsregister des Sitzes der Medigene. Er gilt (mit Ausnahme des Rechts zur Leitung der Trianta, insbesondere des Weisungsrechts) rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird. Bei einer Eintragung im Geschäftsjahr 2014 wird er daher rückwirkend ab dem 1. Mai 2014 wirksam. Die Eintragung des Vertrages im Jahre 2014 vorausgesetzt, ist mithin der gesamte nach § 2 des Vertrages abzuführende Gewinn, den die Organgesellschaft in dem am 1. Mai 2014 beginnenden Geschäftsjahr erzielt, an die Medigene abzuführen, bzw. ist der gesamte in dem am 1. Mai 2014 beginnenden Geschäftsjahr entstehende Verlust von dieser auszugleichen (§ 3).

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist nach seinem § 4 Abs. 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Trianta, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu begründende körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage volle fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Die Vereinbarung dieser Mindestlaufzeit ist erforderlich, um die Anerkennung der steuerlichen Organschaft herbeizuführen. Soweit die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung während der Mindestvertragslaufzeit steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, beginnt die Mindestlaufzeit nach § 4 Abs. 2 des Vertrages erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmals vorgelegen haben. Diese Vertragsbestimmung soll es ermöglichen, die Wirkungen der steuerlichen Organschaft ohne erneute Beteiligung der Hauptversammlung auch dann herbeizuführen, wenn der Vertrag für ein oder mehrere Jahre steuerlich nicht anerkannt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kann nach § 4 Abs. 3 des Vertrages im Einzelfall insbesondere (i) eine Veräußerung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft oder eine Veräußerung von Geschäftsanteilen, die zur Folge hat, dass die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen, (ii) eine Einbringung der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, oder (iii) eine Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft angesehen werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern geschlossen wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr der Medigene genutzt werden können, ist der Vertrag rückwirkend auf den Beginn des bei der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Trianta und damit – bei einer Eintragung noch im laufenden Geschäftsjahr – rückwirkend ab dem 1. Mai 2014 geschlossen worden.

d) Schlussbestimmungen (§ 5)

§ 5 des Vertrages enthält eine übliche salvatorische Klausel, mit der sichergestellt werden soll, dass etwaige Mängel und Lücken des Vertrages seine Wirksamkeit und seine von den Parteien beabsichtigte Durchführung unberührt lassen.

5. Sonstiges

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründet mit seinem Wirksamwerden die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Da die Medigene alleinige Gesellschafterin der Trianta ist, sind im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Trianta nach den §§ 304, 305 AktG vorgesehen. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher ebenfalls nicht vorzunehmen.

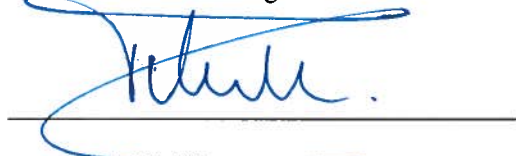
Da die Medigene alle Geschäftsanteile der Trianta hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keines entsprechenden Prüfungsberichtes nach § 293e AktG.

Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre, die über die in diesem Bericht genannten Folgen hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

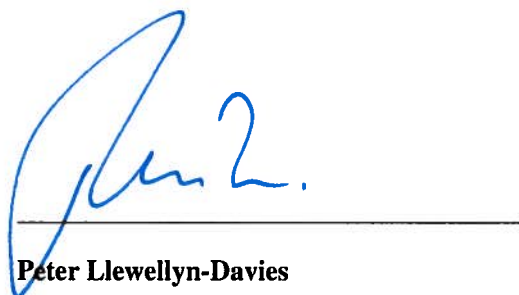
Eine zusammenfassende Würdigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ergibt, dass er sowohl für die Medigene als auch für ihre Tochtergesellschaft Trianta vorteilhaft ist.

Planegg, den 02.07.2014

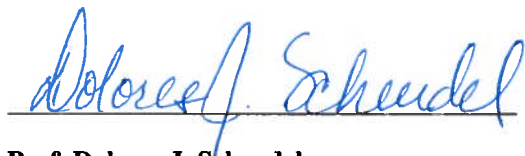
Der Vorstand der Medigene AG



Dr. Frank Mathias



Peter Llewellyn-Davies



Prof. Dolores J. Schendel

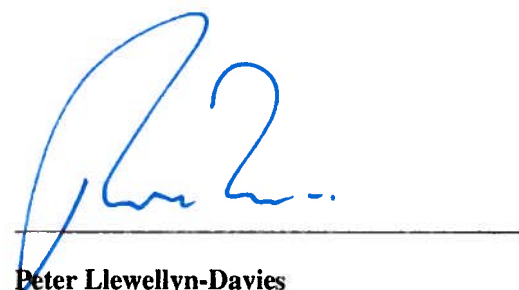
Planegg, den 02.07.2014

Die Geschäftsführung der

Trianta Immunotherapies GmbH



Prof. Dolores J. Schendel



Peter Llewellyn-Davies